

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün | Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Dienstgebäude Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Bearbeitet von

Zimmer Frau Gundelach

TELEFON 0511 168 4.38

FAX 0511 168 454 35

Vermittlung 0511 168 439 76

Oststadt e.V.
Herrn Eckhard von Knorre
Fundstraße 8
30161 Hannover

e-mail: Dagmar.Gundelach@Hannover-Stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

17.5.2017

67.30.1 Gu

17.07.2017

Straßenfest Fundstraße auf dem öffentlichen Kinderspielplatz Fundstraße am 20.8.2017 zwischen 10.⁰⁰ und 22.⁰⁰ Uhr

Sehr geehrter Herr von Knorre,

für die folgende Veranstaltung hatten Sie eine Genehmigung beantragt:

Straßenfest Fundstraße auf dem öffentlichen Kinderspielplatz Fundstraße
am 20.8.2017 zwischen 6.⁰⁰ und 22.³⁰ Uhr (inkl. Auf- und Abbau)

Wir sind als Grundstückseigentümer mit der Nutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes zur Durchführung von Kinderspielaktionen und eines Kinderflohmarktes sowie dem Aufbau einer Hüpfburg unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Ihnen in diesem Schreiben und im beigefügten Merkblatt genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Die Aufstellung von Imbiss- und Getränkeständen erfolgt ausschließlich auf öffentlicher Verkehrsfläche.

Für die Genehmigung erheben wir eine Bearbeitungskostenerstattung zu der Ihnen eine gesonderte Rechnung zugeht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(gez. Gundelach)

Kopien an: 67.31.4

Bankverbindungen der Stadtkasse	BLZ	KONTO
Sparkasse Hannover	250 501 80	517 321
Postbank Hannover	250 100 30	15 305
NordLB	250 500 00	101 359 818
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	250 017 68

BIC	IBAN
SPKHDE2HXXX	DE53 2505 0180 0000 5173 21
PBNKDEFF	DE82 2501 0030 0000 0153 05
NOLADE2HXXX	DE56 2505 0000 0101 3598 18
MARKDEF1250	DE89 2500 0000 0025 0017 68

Auflagen und Hinweise

1. Der Nutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch die ausgeübte Nutzung an der überlassenen Fläche, ihren Einrichtungen oder ihrer Bepflanzung entstehen.
2. Das Befahren der Fläche mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten; befestigte Wege dürfen zum Zwecke des Auf- und Abbaus mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3 t befahren werden. Fahrzeuge sind nach dem Aufbau bis zum Ende der Nutzung bzw. bis zum Beginn des Abbaus zu entfernen.
3. Insbesondere auf den Festplätzen ist das Einbringen von Schmier- und Treibstoffen in den Boden unbedingt zu vermeiden. Die Wartung und Reinigung von Kraftfahrzeugen ist unzulässig.
4. Befestigungen an Bäumen und Großgehölzen, Farbmarkierungen und das Aufgraben der Fläche sind nicht zulässig. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sowie der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (§ 11, Abs. 1, Nr. 5) sind einzuhalten.
5. Eine Gewähr für die Beschaffenheit und Eignung der Fläche für die beabsichtigte Nutzung wird von der Stadt nicht übernommen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Nutzung entstehen. Er hält die Stadt von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Während der Nutzungszeit obliegt dem Nutzer die Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Fläche.
7. Der Nutzer hat für den gesamten Nutzungszeitraum für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
8. Der Nutzer muss die Anlieger von der geplanten Veranstaltung informieren.
9. Gemäß § 3 der Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover, ist es auf Schützen-, Volks-, Stadt-, und Stadtteilfesten verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für sehbehinderte Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr geleitet werden. Dies gilt auch für die beantragte Nutzung.
10. Unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit ist die in Anspruch genommene Fläche zu räumen und vollständig zu säubern. Angefallenen Abfall hat der Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen, hierzu gehört auch die Leerung von auf der Fläche vorhandenen standortfesten Abfallbehältern.
11. Die Nutzung elektroakustischer Verstärkeranlagen hat der Nutzer/Veranstalter anzugeben. Mit der Durchführung der Veranstaltung dürfen insbesondere für die benachbarten Wohnanlieger keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen. Musikübertragungen sind daher auf den Veranstaltungsbereich zu konzentrieren; die Lautstärke ist entsprechend anzupassen. Elektroakustische Verstärkeranlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn diese durch einen Gutachter einer nach § 26 des Bundesimmissionsschutzgesetzes amtlich benannten Messstelle (siehe Nieders. Ministerialblatt) zum Schutz der Anwohner eingemessen und in geeigneter Weise gegen Manipulationen gesichert wurde. Dem Ruhebedürfnis benachbarter Wohnbebauung ist durch Verminderung der Lautstärke bzw. Einschränkung der Veranstaltung in der Zeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind/ist
 - a. Lautsprecher in Bodennähe aufzustellen, von den Wohnhäusern abgewandt auszurichten.
 - b. das Personal am Mischpult entsprechend anzuweisen.
 - c. Markierungen der maximalen Lautstärke am Mischpult vorzunehmen.
12. Stromkabel sind grundsätzlich nicht ebenerdig zu verlegen sondern über entsprechende Ständer in einer lichten Höhe von mind. 250 cm über Fuß- und Radwegen, bzw. 500 cm über Fahrbahnen. Eine Befestigung von Kabeln in Bäumen und an Lichtmasten ist nicht zulässig. Müssen Kabel im Ausnahmefall ebenerdig verlegt werden, so müssen trittsichere Gummikabel verwendet werden. Die Kabel sind mit überfahrbaren Abdeckungen gegen ein Verschieben und gegen Beschädigung abzusichern. Es gelten die VDE-Vorschriften.
13. Der Nutzer hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen, die zur Durchführung der Nutzung/Veranstaltung erforderlich sind.
 - a. Imbiss und Getränke: Fachbereich Recht und Ordnung, Gaststättenrecht, Vordere Schöneworth 14, 168-31184/92
 - b. Offene Feuer: Fachbereich Recht und Ordnung, Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben, Marienstr. 14, 168-46293
 - c. Feste Aufbauten: Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauaufsicht Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 168-44898
14. Die einmal erteilte Zustimmung der Stadt kann, ohne dass die Stadt zum Schadenersatz verpflichtet ist, widerrufen werden wenn
 - a. der Nutzer/Veranstalter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung bietet,
 - b. äußere, von der Stadt nicht zu vertretende Umstände die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr zulassen, weil erhebliche Schäden an der Fläche zu erwarten sind,
 - c. die Veranstaltung in wesentlichen Teilen nicht dem Antrag entspricht.
15. Die Benutzung städtischen Grund und Bodens, städtischer Gebäude und Bauwerke oder anderen städtischen Eigentums oder Besitzes wie z. B. Mauern, Zäune und Brücken, Container Papierkörbe und dergleichen zu Werbezwecken ist allein der Firma Ströer Deutsch Städte Medien GmbH vorbehalten. Falls Sie die Durchführung solcher Werbemaßnahmen wünschen, müssen Sie einen entsprechenden Vertrag mit dieser Firma schließen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Siegmann, Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Goethestraße 13 A, 30159 Hannover, Tel. 909 66 274.
16. Der Nutzer/Veranstalter kann aus einer einmal gegebenen Zustimmung zu einer Veranstaltung nicht das Recht auf eine erneute Zustimmung zur Wiederholung oder Zuweisung einer Ersatzfläche ableiten.
17. Die Ordnungsbehörden können weitere Anordnungen erlassen, denen der Nutzer/Veranstalter unverzüglich nachzukommen hat.